

**Satzung der Gemeinde Lindern (Oldb)
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lindern in seiner Sitzung am 12. April 2000 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Veranstaltung von Wochenmärkten und der jährlichen Kirmes mit dem angeschlossenen Kröchenmarkt erhebt die Gemeinde Lindern Gebühren von den Beschickern für die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze der Gemeinde.

**§ 2
Gebühren für Wochenmärkte**

Die Gebühren für Wochenmärkte richten sich nach der Frontlänge der Verkaufsstelle. Sie betragen 0,75 €¹⁾ je laufenden Frontmeter.

**§ 3
Gebühren für die Kirmes mit angeschlossenen Kröchenmarkt**

1. Die Gebühren für die Kirmes mit angeschlossenen Kröchenmarkt betragen je Festtag für:

a) Rundfahrgeschäfte (Bodenkarussells)	
für Jugendliche und Erwachsene	24,00 €
b) Rundfahrgeschäfte (Bodenkarussells)	
für Kinder	12,00 €

¹⁾ 1. Änderung vom 19. Juni 2001

²⁾ 2. Änderung vom 19. Juni 2008

2.4

- | | |
|---|----------|
| c) Sonstige Fahrgeschäfte je m ² Grundfläche | 0,40 € |
| d) Festzelte je m ² Grundfläche | 0,60 € |
| e) Ausschank-Pavillons bis 60 m ² Grundfläche | 240,00 € |
| f) Ausschank-Pavillons über 60 m ² Grundfläche | 300,00 € |
| g) Wurststände, Bratereien, Grillbetriebe
bis 20 m ² Grundfläche | 140,00 € |
| h) Wurststände, Bratereien, Grillbetriebe
über 20 m ² Grundfläche | 200,00 € |
| i) Fischgeschäfte | 59,00 € |
| j) Bäckereien, Süßwarengeschäfte, Pizzaverkauf | 20,00 € |
| k) Verlosungsgeschäfte, Schießhallen, Ausspiel-
geschäfte, Spielwaren, Automatenwagen, Textil-
und Lederverkauf
je angefangenen Frontmeter | 3,00 € |
| l) Sonstige Verkaufsgeschäfte, die in der Auflistung
von a – k nicht enthalten sind sowie kleinere
Verzehrsgeschäfte | 40,00 € |
2. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 € je Festtag. Die Gebühr für die Linderner Kirmes mit angeschlossenem Kröchenmarkt bemisst sich nach mindestens drei Festtagen. In begründeten Fällen kann eine Ermäßigung von 20 % der Gesamtgebühr erfolgen, wenn ein Geschäft an einem der drei Festtage nicht geöffnet wird.²⁾ Geschäfte und Darbietungen wie Schlaghämmer, Ballonverkauf, Personenwaagen o.ä. und sonstige Kleinunterhalter zahlen die Mindestgebühr.
3. Die Gemeinde Lindern behält sich vor, einzelne Geschäfte abweichend von Abs. 1 nach vorheriger öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

¹⁾ 1. Änderung vom 19. Juni 2001

²⁾ 2. Änderung vom 19. Juni 2008

§ 4**Zulassung zur Kirmes**

1. Wer ohne vorherige schriftliche Zusage die Kirmes anfährt und innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung oder während der Veranstaltung um eine Zulassung nachsucht, hat einen Aufschlag von 50 v. H. der nach Maßgabe der nach § 3 zu erhebenden Gebühr, höchstens jedoch 51,00 €¹⁾ zu zahlen.
2. Ein Anspruch auf Zulassung zur Kirmes besteht nicht. Die schriftliche Zusage zur Zulassung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Aus Billigkeitsgründen können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6**Zahlungspflicht und Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit der schriftlichen Zusage fällig. Die Zuweisung eines Platzes kann vom Eingang der Zahlung abhängig gemacht werden. Wenn die Zahlung der Gebühr nicht erfolgt, besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ 1. Änderung vom 19. Juni 2001

²⁾ 2. Änderung vom 19. Juni 2008

2.4

Lindern, den 12. April 2000

Gerhard Janzen
Bürgermeister

Rainer Rauch
Gemeindedirektor

Fortsetzung Seite 471

-
- ¹⁾ 1. Änderung vom 19. Juni 2001
²⁾ 2. Änderung vom 19. Juni 2008